



Vorläufige Bauturbo-Leitlinien/Kriterienkatalog der Stadt Laichingen

Innerhalb dieser Grenzen soll die Anwendung des Bauturbos entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.03.2026 grundsätzlich in Betracht gezogen und im Einzelfall geprüft und entschieden werden.

Folgende **Grenzen** sollen in der vorläufigen Leitlinie der Stadt Laichingen enthalten sein:

- Maximum für Aufstockungen: **1 Vollgeschoss bzw. 5 m.**
- Zustimmung für Aufstockungen nur bei ausreichender **Stellplatzanzahl**.
- Maximum für Abweichungen von der **zulässigen Grundflächenzahl (GRZ)** im unbeplanten Innenbereich bis 0,8.
- Zustimmung für Abweichungen von den **überbaubaren Grundstücksflächen** im Einzelfall möglich.
- Für Bebauungspläne, die **jünger als 15 Jahre** sind, soll der Bauturbo nicht angewendet werden können.
- Die **Erschließung** ist durch den Bauherrn zu regeln und zu bezahlen (Bedingung nach § 36 a Abs. 1 Satz 3 BauGB). Die Erschließung ist durch Fachfirmen herzustellen und vorab mit der Stadt Laichingen abzustimmen.
- Zustimmungen werden nur erteilt, wenn sich der Vorhabensträger verpflichtet, den neu zu erstellenden Wohnraum innerhalb von 3 Jahren nach erteilter Baugenehmigung bezugsfertig herzustellen, bei Mehrfamilienhäusern ebenfalls 3 Jahre (**Bauverpflichtung**, Bedingung nach § 36 a Abs. 1 Satz 3 BauGB).
- Die Vorhabengröße wird begrenzt auf eine **Grundstücksgröße von max. 3.000 m², die maximale Kubatur wird auf 40 m x 20 m x 20 m festgesetzt und max. 4 Vollgeschosse.**

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Montag und Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Datenschutz:

Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung
<https://www.laichingen.de/datenschutz>

Informationen und Kontakt:

www.laichingen.de
info@laichingen.de
Zentrale 07333/85-0
Fax 07333/85-25
Durchwahl siehe oben

Steuer-ID-Nr. DE147174396

Hausanschrift:

Stadtverwaltung Laichingen
Bahnhofstraße 26
89150 Laichingen

Bankverbindung:

Sparkasse Ulm
IBAN DE26 6305 0000 0008 6001 03
BIC SOLADES1ULM

Volksbank Alb eG
IBAN DE08 6309 1300 0000 6960 05
BIC GENODES1LAI

Die Zustimmung wird **versagt** für Vorhaben, die

- 1) lediglich **eingeschossig** geplant sind,
 - 2) **keine** neuen **Wohneinheiten** schaffen,
 - 3) in **Gewerbe- oder Industriegebieten** i.S.d. BauNVO geplant sind,
 - 4) in **Naturschutzgebieten** geplant sind,
 - 5) in **Landschaftsschutzgebieten** geplant sind
 - 6) auf **Waldflächen** im Rechtssinne geplant sind,
 - 7) auf Flächen mit geschützten Landschaftsbestandteilen i.S.d. § 29 BNatSchG geplant sind und diese beeinträchtigen würden,
 - 8) jenseits des Siedlungsbereichs im Außenbereich liegen und über eine geringfügige **Arrondierung** des Ortsrandes hinausgehen (**mehr als 50 Meter**),
 - 9) auf Flächen geplant sind, welche der Regionalplan als Ziele der Raumordnung gesicherte Freiräume (Waldbereiche, Regionale Grünzüge, Bereiche zum Schutz der Natur, Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung) festlegt oder nach überschlägiger Prüfung zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen, auch wenn dies bei Anwendung des § 246e BauGB möglich wäre.
- Für potenzielle "Bau-Turbo"-Vorhaben ist zwingend eine **vorgelagerte Bauberatung** anhand der vorläufigen Leitlinien mit der Verwaltung durchzuführen. Ansonsten wird die Zustimmung versagt.
 - Zusätzliche **Bedingungen** können bei der Zustimmung individuell in jedem Einzelfall aufgenommen werden z.B. Zufahrt über eine bestimmte Seite des Grundstücks, oder die Dachform etc..